

Beratung zu steigenden Energiekosten und die Auswirkungen auf den Leistungsbezug SGB II

Hier und Jetzt, Deine Chance!

Wie wirkt sich die Energiekrise auf den SGB II Leistungsbezug aus?

Ereignis	Zeitpunkt	Inhalt	Leistungsrechtliche Bewertung
Energiepreispause (EPP) i.S.d. Entlastungspaktes II 2022	September 2022	300 EUR Brutto zum sozialversicherungspflichtigen Gehalt, wenn zum 01.09.2022 das Arbeitsverhältnis besteht.	Keine Anrechnung nach §122 Einkommenssteuergesetz; EPP bei einkommensabhängigen Sozialleistungen – und somit auch bei den Leistungen nach dem SGB II – ist nicht als Einkommen zu berücksichtigen.
Heizkostenzuschuss nach Heizkostenzuschussgesetz	ab Juni 2022	Einmaliger Heizkostenzuschuss für Personen, denen für mindestens einen Monat im Zeitraum 01.10.2021 bis 31.03.2022 Wohngeld bewilligt wurde. Auszubildende nach §1 Abs. 2 und 3 Heizkostenzuschussgesetz	Keine Anrechnung nach §6 Heizkostenzuschussgesetz.
Zweiter Heizkostenzuschuss	ab 16.11.2022	Einmaliger Heizkostenzuschuss für Personen, denen für mindestens einen Monat im Zeitraum 01.09.2022 bis 31.12.2022 Wohngeld bewilligt wurde. Auszubildende nach §1 Abs. 2 und 3 Heizkostenzuschussgesetz	Keine Anrechnung nach §6 Heizkostenzuschussgesetz.

Wie wirkt sich die Energiekrise auf den SGB II Leistungsbezug aus?

Ereignis	Zeitpunkt	Inhalt	Leistungsrechtliche Bewertung
Energiekostenzuschuss der Gemeinde	Je nach Beschluss	Gemeinde beschließt Auszahlung eines Energiekostenzuschusses zur Entlastung Ihrer Einwohnerinnen und Einwohner und erlässt eine entsprechende Richtlinie.	I.d.R. Einkommensanrechnung, da keine Privilegierung nach §11 a SGB II. In der Regel liegt eine Zweckidentität der Leistungen vor.
Energiepreispauschale (EPP) an Renten- und Vorsorgenbeziehende	ab 12.11.2022	Einmalzahlung i.H.v. 300 EUR	Keine Berücksichtigung als Einkommen nach §4 Rentenbeziehende-Energiepreispauschalen-gesetz bzw. nach §3 versorgungsrechtliches Energiepreispauschalen Gewährungsgesetz.
Energiepreispauschale i.S.d. Entlastungspakets III 2022 für Studierende, Fachschüler	ab 21.12.2022	Einmalzahlung i.H.v. 200 EUR	Keine Berücksichtigung als Einkommen nach §4 Studierenden-Energiepreispauschalengesetz

Wie wirkt sich die Energiekrise auf den SGB II Leistungsbezug aus?

Ereignis	Zeitpunkt	Inhalt	Leistungsrechtliche Bewertung
Inflationsausgleichsprämie	ab Oktober 2022	Bis zu 3.000 EUR Sonderzahlung können Arbeitgebende an ihre Beschäftigten steuerfrei zahlen. (Für Zahlungen im Zeitraum vom 26.10.2022 bis 31.12.2024)	Keine Anrechnung nach §1 Abs. 1 Nr. 7 Arbeitslosengeld II – Verordnung.
Erhöhung Stromkostenabschlag	ab SOFORT	Aufgrund steigender Strompreise wird (ggf. freiwillig) ein höherer Stromkostenabschlag gezahlt.	Bestandteil des Regelbedarfs, welcher sich zum 01.01.2023 erhöht. Darlehen nach §24 Abs.1 SGB II möglich, wenn Sperrung wegen Stromschulden droht (FW zu §24 RZ 24.2). Kein Zuschuss nach §21 Abs. 6 SGB II, da kein besonderer Bedarf im Einzelfall (nicht der Bedarf erhöht sich, sondern der Preis). Heizstrom: siehe Erhöhung Heizkostenabschlag
Stromkostennachzahlung	ab SOFORT	Aufgrund gestiegener Energiepreise wird mit der Stromkostenabrechnung eine hohe Stromkostennachzahlung verlangt.	Haushaltsstrom: Siehe Erhöhung Stromkostenabschlag Heizstrom: Siehe Heizkostennachzahlung

Wie wirkt sich die Energiekrise auf den SGB II Leistungsbezug aus?

Ereignis	Zeitpunkt	Inhalt	Leistungsrechtliche Bewertung
Erhöhung Heizkostenabschlag	ab SOFORT	Aufgrund steigender Energiepreise wird (ggf. freiwillig) ein höherer Heizkostenabschlag gezahlt.	<p>Zuständigkeit kommunaler Träger §22 SGB II i.V.m. Informationsschreiben des BMAS vom 29.11.2022</p> <p><i>„Setzt der Vermieter im Zuge der Energiepreiserhöhung einseitig höhere Vorauszahlungen fest oder werden höhere Vorauszahlungen einvernehmlich zwischen Vermieter und Mieter festgelegt, sind diese erhöhten Aufwendungen anzuerkennen, soweit die Erhöhung nachvollziehbar und angemessen ist. Dies gilt vor allem, wenn die Erhöhung auf einer Preissteigerung beruht.</i></p> <p><i>Insofern ist bei einer Anpassung zu prüfen, inwieweit eine einseitige oder einvernehmlich vereinbarte Vorauszahlung tatsächlich auf gestiegenen Preise des jeweiligen Versorgers beruht. Eine Anpassung aufgrund von "Bauchgefühlen" oder "Befürchtungen" von Vermietern oder Mietern bleibt weiterhin als unangemessen ausgeschlossen.“</i></p>
Heizkostennachzahlung	ab SOFORT	Aufgrund steigender Energiepreise wird mit der Heizkostenabrechnung eine hohe Heizkostennachzahlung verlangt.	Bei Hilfebedürftigkeit aufgrund der hohen Heizkostennachzahlung kann im Monat der Fälligkeit der Heizkostennachzahlung ein Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II bestehen. Hierfür ist ein Antrag auf Leistungen nach dem SGB II erforderlich (nach §37 Abs. 2 Satz 3 SGB II bis zum Ablauf des dritten Monats nach Fälligkeit). Bedarfe für Heizung unterliegen alleiniger Zuständigkeit des kommunalen Trägers.

Wie wirkt sich die Energiekrise auf den SGB II Leistungsbezug aus?

Ereignis	Zeitpunkt	Inhalt	Leistungsrechtliche Bewertung
Wohngeld-Plus-Gesetz	ab 01.01.2023	Einführung einer dauerhaften Heizkostenkomponente und einer Klimakomponente (für Mieterhöhung aufgrund energetischer Gebäudesanierung) sowie Anpassung der Wohngeldformel.	Übergangsregelung in §85 NEU: Keine Verpflichtung der vorrangigen Inanspruchnahme von Wohngeld für - Am 31.12.2022 laufende Bewilligungszeiträume ODER - Bewilligungszeiträume, die in der Zeit vom 01.01.2023 – 30.06.2023 beginnen.
Gaspreisbremse - Dezember - Soforthilfe	ab 19.11.2022	<p>Letztverbraucher von Gas und Wärme erhalten einen einmaligen Entlastungsbetrag für Dezember 2022.</p> <p>Im Wesentlichen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bei Direktvertrag mit Erdgaslieferant vorläufige Entlastung (endgültige Berechnung erfolgt mit nächster Rechnung) durch Aussetzen der Lastschrift, Überweisung der Voraus- oder Abschlagszahlung ODER Verzicht auf Überweisung der Voraus- oder Abschlagszahlung - Bei Mietverhältnissen – Weitergabe der Entlastung durch Vermieter bei nächsten Heizkostenabrechnung 	<p>§ 11 Erdgas – Wärme – Soforthilfegesetz</p> <ul style="list-style-type: none"> - Keine Auswirkungen auf den Leistungsbezug nach dem SGB II im Dezember 2022. - Leistungsrechtliche Berücksichtigung im SGB II erfolgt erst zum Zeitpunkt der nächsten Schlussrechnung des Abrechnungszeitraums.